

An

- V -



**Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen**  
**Stellungnahme zur Anfrage der CDU-Fraktion vom 12.04.2013 bezgl. Unterhaltsvorschussleistungen**  
**Vorlage-Nr. 101.17.866**

**Frage 1:** In welcher Gesamthöhe und in wie viel Fällen wurden 2012 Unterhaltsvorschussleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) gezahlt?

Insgesamt wurden 2.870.821,00 € für 1.501 Kinder gezahlt. Ein Drittel der Ausgaben (= 956.940,33 €) entfielen auf die Stadt.

**Frage 2:** Wie hoch war 2012 die Rücklaufquote auf diese Unterhaltsvorschussleistungen in Kassel und im hessischen Landesdurchschnitt?

Im Jahr 2012 betrug die Rückholquote in Kassel 15,31 % (nur in ca. 35% aller Fälle waren überhaupt Forderungen entstanden); 2012 betrug die Rückholquote des Landes Hessen 19,3%.

**Frage 3:** Welche Maßnahmen wurden zur Rückforderung von Unterhaltsvorschussleistungen ergriffen?

Frage missverständlich: Rückforderungen zu Unrecht erhaltener Leistungen?  
(Vermutlich geht es um Maßnahmen, die ergriffen wurden, Unterhaltszahlungen zu erhalten)

Es werden alle Möglichkeiten genutzt, die das Gesetz/die Richtlinien ermöglichen wie z.B. Aufrechnungen mit Steuererstattungsansprüchen, Klagen, Mahnbescheide beantragen, Pfändungen einleiten

**Frage 4:** Wie viele gerichtliche Verfahren zur Eintreibung von Forderungen bei säumigen Unterhaltsverpflichteten wurden 2012 eingeleitet?

Es wurden ca. 100 Klagen auf laufenden Unterhalt eingereicht und ca. 60 Mahnbescheide beantragt.

**Frage 5:** In wie vielen Fällen hat es Stundungen, Niederschlagungen bzw. Erlasse im Bereich der Unterhaltsvorschussleistungen gegeben?

Stundungen, Niederschlagungen bzw. Erlasse kommen nur bei Rückforderung zu Unrecht erhaltener Leistungen in Betracht, da diese über die Kasse vollstreckt werden können. Es gab 2012 keine dieser Maßnahmen.

Unterhaltsforderungen sind privatrechtlicher Natur und werden durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bei Arbeitgebern usw. vollstreckt.

**Frage 6: Was unternimmt der Magistrat, um die Rücklaufquote zu erhöhen?**

Die Quote ist kaum zu steigern, da der Unterhaltsvorschuss einen momentanen Ausfall von Unterhaltszahlungen überbrückt. Sobald ein Unterhaltspflichtiger wieder zahlen kann, wird der Unterhaltsvorschuss richtlinienkonform eingestellt. In ca. 65 % der gezahlten Leistungen ist der Pflichtige nicht in der Lage, Zahlungen zu leisten, so dass der Unterhaltsvorschuss als Ausfalleistung gezahlt wird.

**Frage 7: Werden in Kassel externe Dienstleister mit der Eintreibung von Forderungen bei säumigen Unterhaltsverpflichteten beauftragt? Wenn nein, warum nicht?**

Nein.

Von den Einnahmen erhält die Stadt ein Drittel; die Kosten für externe Dienstleister müsste die Stadt alleine tragen (die Durchführung des Gesetzes ist auf die Kommunen übertragen). Da wir die Forderungen selbst gerichtlich geltend machen, kann der letzte Schritt – die Einleitung der Pfändung – auch von hier vorgenommen werden.

Bisherige Versuche anderer Kommunen (z. B. Hamburg, Stuttgart, Wiesbaden), Inkassounternehmen mit der Beitreibung zu beauftragen, wurden erfolglos beendet. Seitens der Datenschützer bestehen erhebliche Bedenken, da zur Feststellung der Leistungsfähigkeit eine Vielzahl von Sozialdaten an den privaten Dienstleister übermittelt werden müssten.



Osterbrink  
Leiterin des Jugendamtes